

die *correctores Romani*). Die Edition von Gassó / Batlle hingegen folgt der *sanior pars* der Handschriften⁷⁰. Wendet man sich schließlich J³ 2004 zu, ist der Fall noch einfacher. Auch in diesem Brief (an einen *cancellarius* Sergius) geht es um die Frage des Gerichtsstandes von Geistlichen, deshalb hat Kaltenbrunner angegeben, Pelagius ordne hier „das Gleiche“ an wie in seinem Brief an Benegestus⁷¹. Das „neue“ Regest J³ 2004 hingegen geht darüber hinaus, wenn es in wörtlicher Anlehnung an JK 964 schreibt, auch hier erkläre Pelagius das Gericht „eines Bischofs oder Priesters“ für zuständig⁷². Diese Behauptung wird vom Wortlaut des Briefes nicht gedeckt. Pelagius schreibt vielmehr eindeutig⁷³: *Si quis autem laicus clericum cuiuscumque gradus duxerit esse pulsandum ad episcoporum iudicium in eadem civitate vel territorio constitutorum*. Anders als bei J³ 1986 bieten auch abweichende Lesarten keine Grundlage für die Behauptung, Pelagius habe das „Gericht eines Bischofs oder Priesters“ gemeint. Dank der Edition ist klar, dass man lieber Kaltenbrunners Regest zu J³ 1986 anhand von J³ 2004 verbessern sollte, anstatt es umgekehrt auf J³ 2004 zu übertragen. JK 964 wäre bei besserer Kenntnis der vorgratianischen Sammlungen anfechtbar gewesen, JK 965 war etwas missverständlich formuliert, J³ 1986 und 2004 hingegen sind sachlich eindeutig falsch.

Wie dieses Beispiel eines „neuen“ Regests zeigt, kann die Beibehaltung des gleichen Textes nicht nur alte Fehler konservieren, sondern auch neue Fehler produzieren. Ähnliches gilt leider auch für die wörtlichen Zitate, die Kaltenbrunner seinen Regesten regelmäßig eingefügt hatte. Grundsätzlich folgt die dritte Auflage der zweiten Auflage auch dort, wo die kritische Edition (die stets angegeben wird) einen anderen Text als den von Kaltenbrunner zitierten bietet. Das muss nicht schlimm sein (z. B. in J³ 1895, 1931, 1982), führt aber immer wieder zu kleineren Fehlern: Eine Fehllesung Ewalds (oder Bishops), die Kaltenbrunner wiederholt hatte, ist stehengeblieben (J³ 1914), obwohl

70) Pelagius I., ep. 91, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 217. Insbesondere auch Deusededit III, 134 (113), hg. von WOLF VON GLANVELL (wie Anm. 22) S. 325 hat die Lesart *episcopi vel episcoporum*.

71) JK 965: „Sergio cancellario eadem, quae superiore epistola Benegesto, mandat.“

72) J³ 2004: „Sergio cancellario mandat, ut videat, ne laici a clericis nisi apud provinciae iudicem, neve a laicis clerici nisi apud episcopum vel presbyterum postulentur.“ Da die beiden Fragmente, anders als in der zweiten Auflage, nicht mehr unmittelbar aufeinander folgen, haben die Bearbeiter sich für ein ausführlicheres Regest als JK 964 entschieden, und dafür JK 965 als Modell genommen.

73) Pelagius I., ep. 81, hg. von GASSÓ / BATLLE (wie Anm. 1) S. 198.